

# Recht im Kleingarten

## Entfernung von nicht gesetzlichen Anpflanzungen und Bauten

Anpflanzungen und Bauten, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses vom Pächter zu entfernen, gleich ob er die Parzelle von einem Vorpächter übernommen hat oder die Bepflanzung selbst vorgenommen und die Bauten selbst errichtet hat.

### Landgericht Kassel - Geschäftsnummer 1 § S 690/97 -

Das Berufungsgericht Landgericht Kassel entschied sogar verstärkt:

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgericht Kassel vom 5. Juni 1997 AZ: 415 C 662/97 abgeändert :

Der Beklagte wird weiter verurteilt, die auf der zu räumenden Gartenparzelle .. vorhandene Gartenlaube auf ein Höchstmaß von 24 m<sup>2</sup> zurückzubauen, sowie folgende Anpflanzungen von der Parzelle zu entfernen:

10 Meter Wildwuchs, 13 Nadelbäume, einen Baumstumpf, einen Süßkirschenbaum und einen Zwetschgenbaum. Die 10 Meter Wildwuchs sind zu entfernen und das Steinobst muß auf 1,50 Meter zurückgeschnitten und Wurzelausschläge und Sämlinge von Steinobst müssen aus dem Garten entfernt werden .....

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.